

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

Eventuelle Straftaten im Asylbewerberheim Neubrandenburg

und

ANTWORT

der Landesregierung

Auf dem Videoportal [www.youtube.com](http://www.youtube.com/watch?v=2HxfhjdQv2E) ist ein Kurzfilm mit der Bezeichnung „Asylheim in Neubrandenburg“ (<http://www.youtube.com/watch?v=2HxfhjdQv2E>) vom 08.05.2013 abrufbar. In dem Filmbeitrag wird vermutlich durch Asylbewerber das Ausmaß von Zerstörungen dokumentiert, die in der Gemeinschaftsunterkunft am Markscheider Weg stattgefunden haben.

1. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung über Straftaten, die im Zusammenhang mit den auf dem Video gezeigten Geschehnissen stehen?
 - a) Wie ist der Stand der Ermittlungen?
 - b) Auf welche Höhe werden die Schäden der Zerstörung beziffert?
 - c) Wer kommt für den Schaden auf?

Am 24.02.2013, gegen 23.20 Uhr wurden durch einen mauretanischen Asylbewerber mehrere Fenster, Türen und Heizkörper im Asylbewerberheim in Neubrandenburg beschädigt.

Zu a)

Durch die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg (Aktenzeichen: 740 Js 6395/13) ist wegen der maßgeblichen Geschehnisse mit Datum vom 05.06.2013 gegen den Beschuldigten Anklage beim Amtsgericht Neubrandenburg - Strafrichter - erhoben worden.

Zu b)

Nach Mitteilung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte beläuft sich der Schaden auf 2.671,01 Euro.

Zu c)

Für den Schaden kommt der Betreiber auf der Grundlage der im Betreibervertrag fixierten Belastungsgrenzenregelung für Reparaturarbeiten und Ersatzbeschaffungen auf. Dem Betreiber steht es selbstverständlich frei, Ersatzansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen.

2. Inwieweit gab es im Zuge der auf dem Film dokumentierten Verwüstungen Verletzte und welchen Nationalitäten gehören sie an?

Erkenntnisse zu verletzten Personen liegen nicht vor.

3. Welche Straftaten wurden im Zusammenhang mit dem Asylbewerberheim Neubrandenburg seit dem Jahr 2001 bis zum jüngsten statistisch erfassten Zeitpunkt festgestellt (bitte auflisten nach Datum, Herkunft der Täter, registrierten Straftaten sowie polizeilichen und staatsanwalt-schaftlichen Maßnahmen)?

Straftaten gegen das Asylbewerberheim wurden wie folgt festgestellt:

2011:

Datum der Tatzeit	Straftat	Herkunft der Beschuldigten	Verfahrensstand
27.03.2011	Sachbeschädigung gemäß § 303 Strafgesetzbuch (StGB)	russisch, montenegrinisch	Einstellung §§ 170 Absatz 2, 376 fortfolgende Strafprozessordnung (StPO)

2012:

Datum der Tatzeit	Straftat	Herkunft der Beschuldigten	Verfahrensstand
06.06.2012	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	unbekannter Täter	Einstellung § 170 Absatz 2 StPO
23.11.2012	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	russisch	Einstellung § 170 Absatz 2 StPO
26.11.2012	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	russisch	Anklageerhebung
27.11.2012	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	russisch	Einstellung § 170 Absatz 2 StPO

2013:

Datum der Tatzeit	Straftat	Herkunft der Beschuldigten	Verfahrensstand
24.02.2013	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	mauretanisch	Anklageerhebung
05.03.2013	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	afghanisch	Anklageerhebung
08.03.2013	Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB	unbekannter Täter	Einstellung § 170 Absatz 2 StPO

Darüber hinaus liegt kein aufbereitetes statistisches Datenmaterial vor.

4. Inwieweit wird das Asylbewerberheim in Neubrandenburg durch einen Wachdienst gesichert?
 - a) Wer ist Auftraggeber für die Tätigkeit des Wachdienstes?
 - b) Wer übernimmt die Kosten (bitte auch die seit 2001 für den Wachdienst angefallenen Kosten - in Jahresscheiben aufgeschlüsselt - angeben)?
 - c) Inwieweit kam es durch Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft bereits zu Übergriffen auf Angehörige des Wachdienstes oder andere Personen, denen die Betreuung der Asylbewerber obliegt (bitte beginnend mit dem Jahr 2001 in Form einer Chronik unter Berücksichtigung der Nationalitäten darstellen)?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Gemeinschaftsunterkunft Markscheiderweg in Neubrandenburg wird außerhalb der Betreuungszeiten des Betreibers der Unterkunft durch je zwei Wachleute bewacht. Auftraggeber ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Die anfallenden Kosten übernimmt zunächst der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Im Anschluss daran erfolgt die Kostenerstattung durch das Land auf der Grundlage des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Die Angaben basieren auf den monatlichen Abrechnungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (beziehungsweise bis zur Kreisgebietsreform im Jahr 2011 der Stadt Neubrandenburg) gegenüber dem Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung.

Für die Jahre vor 2003 können wegen der Regelung in Nummer 4.7.2 der Verwaltungsvorschriften zu §§ 70 bis 80 der Landeshaushaltsordnung, wonach Bücher und Rechnungsunterlagen zehn Jahre, Belege sechs Jahre aufzubewahren sind, keine Angaben gemacht werden.

Jahr	Betrag (in Euro)
2003	176.381,01
2004	154.921,60
2005	99.515,40
2006	90.380,70
2007	76.525,89
2008	117.928,05
2009	103.530,00
2010	103.530,00
2011	117.147,12
2012	137.417,49

Zu c)

Es liegen keine Erkenntnisse zu Übergriffen der Bewohner des Asylbewerberheims auf Angehörige des Wachpersonals oder weiterer Betreuer vor.